Linkes Forum Paderborn

Satzung

des „Förderverein für das Linke Forum Paderborn e. V.“

§ 1 Der „Förderverein für das Linke Forum Paderborn e. V.“ mit Sitz in Paderborn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff AO.

Zweck des Vereins ist die Förderung der gesellschaftlichen Willensbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Organisation und Förderung von politischen und kulturellen Veranstaltungen und das Aufgreifen von aktuell-politischen Themen verwirklicht. Die Veranstaltungen sollen öffentlich zugänglich sein und eine breite Diskussion über allgemeine politische und kulturelle Themen zulassen.

Die Beteiligung an Vereinen mit gleicher Zielsetzung wird angestrebt.

Der Verein soll in das Vereinsregister (nach § 57 Abs. 1 BGB) eingetragen werden.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Paderborner Arbeitslosenzentrum e. V. oder einer Nachfolgeorganisation mit ähnlicher Zielsetzung zur unmittelbaren und ausschließlich Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 6 Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich verpflichtet, für die in dieser Satzung vorgegebenen Ziele einzutreten.

Über den Aufnahmeantrag eines Neumitgliedes entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Ebenso steht ihm kein Anspruch auf Auseinandersetzung zu. Der Austritt ist gegenüber dem gesetzlichen Vorstand schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen und das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.

Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss rechtliches Gehör zu gewähren. Über den Ausschluss entscheidet der gesetzliche Vorstand.

§ 7 Der am 01.03. eines jeden Jahres fällig werdende Mitgliedsbeitrag beträgt für jedes Mitglied 60 Euro, bzw. ermäßigt 30 Euro pro Jahr.

Der Jahresbeitrag wird erstmals am 01.03.04 fällig.

Über die Höhe des Beitrag entscheidet die Generalversammlung.

§ 8 Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung

b) der Vorstand

§ 9

Eine ordentliche Generalversammlung soll jährlich stattfinden. Die Generalversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragen.

Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bzw. seinem Vertreter geleitet. Jede Generalversammlung/Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 10

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Änderung der Satzung
6. Auflösung des Vereins

Bei jeder General- und Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder dessen Vertreter ein Protokoll über die Besprechungspunkte und Beschlüsse aufzunehmen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer oder dessen Vertreter zu unterschreiben.

§ 11

Der Vorstand besteht aus dem/aus der

- Ersten Vorsitzenden
- Zweiten Vorsitzenden
- Kassierer/in
- und weiteren Beisitzern (innen)

Diese Vereinsmitglieder sind Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand). Die Anzahl der Beisitzer (innen) wird von der Generalversammlung festgelegt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt.

Je 2 Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden von 2 Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

§ 12

Die Aufgabe des Vorstandes besteht in der Führung des Vereins und der Verfolgung der durch die Satzung festgelegten Ziele.

Über die geleistete Arbeit ist der Generalversammlung zu berichten.

§ 13

Der Verein ist aufzulösen, wenn bei einer Generalversammlung, zu der ordnungsgemäß einberufen wurde und die beschlussfähig ist (siehe § 9 dieser Satzung), die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Diese Satzung wurde am 20.01.04 von den Gründungsmitgliedern in Paderborn beschlossen.